



Satzung
über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 24. Oktober 2013
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 19. November 2013

Aufgrund von Art. 5 a Abs. 4 Satz 2 und Art 13 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Verwendung

- (1) Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule Landshut ab dem 01. Oktober 2013 kalenderjährlich Studienzuschüsse zur Verbesserung der Studienbedingungen. Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitragseinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden.
- (2) Von den eingehenden Mitteln werden
- a) jährlich 45 % zur Finanzierung
 - aa.) der Personal-, Raum- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse
 - bb.) der Personal-, Raum- und Sachkosten zur Verbesserung des Studierendenservices in den Bereichen Bibliothek, IT-Service sowie Studium und Recht und
 - cc.) zur Verbesserung der Lehre im Institut für Interdisziplinäres Lernen
 - dd.) für sonstige zentrale Maßnahmen verteilt.
 - b) jährlich 55 % zur Finanzierung der Fakultäten verteilt. Hierbei erhält jede Fakultät einen Basisbetrag in Höhe von € 40.000,00. Der Rest wird anteilig auf der Grundlage

der Kopfzahlen der Studierenden in (nicht berufsbegleitenden) Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen der Fakultät im vorangegangenen Wintersemester verteilt.

- (3) Ausgabereste der Studienzuschüsse gemäß Absatz 2 b.), die von einer Fakultät im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt wurden, werden mit Ablauf des Jahres zusätzlich in die zentralen Mittel gemäß Absatz 2 a.) übertragen. Dies gilt nicht für Ausgabereste des Haushaltsjahres 2013.
- (4) Über die Verwendung der Mittel gemäß Absatz 2 a) entscheidet im Benehmen mit den DekanInnen die Hochschulleitung gemeinsam mit fünf Studierenden paritätisch, soweit diese Mittel nicht gebunden sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der PräsidentIn den Ausschlag. Die fünf Studierenden werden vom studentischen Konvent bestimmt, hierbei soll jede Fakultät durch ein Mitglied vertreten sein. Diese VertreterInnen müssen Mitglied der Studierendenvertretung der Hochschule Landshut sein.
- (5) Über die fakultätsinterne Verwendung nicht gebundener Mittel gemäß Absatz 2 b) entscheidet der/die DekanIn und der/die StudiendekanIn paritätisch gemeinsam mit den beiden VertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der DekanIn den Ausschlag. Der Fakultätsrat kann Maßnahmen vorschlagen und ist über die Mittelverteilung zu informieren. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

§ 2

Dokumentation

- (1) Die Hochschulleitung legt den fünf vom Sprecher- und Sprecherinnenrat benannten Mitgliedern des Sprecher- und Sprecherinnenrats (§ 1 Abs. 4) innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 a) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (2) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertretern im Fakultätsrat innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 b) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (3) Die Hochschule berichtet dem Staatsministerium einmal jährlich spätestens zum 01. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr.

- (4) Der erste Berichtszeitraum umfasst 01. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2014.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 02. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 25. Februar 2011 tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2013 außer Kraft. Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen weiter. Eine Rückerstattung von Studienbeiträgen aufgrund der 3 %-Besten-Regelung gemäß § 5 Abs. 3 b) der Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 25. Februar 2011 ist ausschließlich für Studierende möglich, die ihr Studium vor dem 2. Oktober 2013 abgeschlossen haben.